

(2) Die Weiterbildungsleiter sind dafür verantwortlich, daß die Weiterbildung in Theorie und Praxis nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand erfolgt. Sie nehmen durch fachliche Anleitung, Übertragung anspruchsvoller Aufgaben entsprechend den Bildungsanforderungen und durch Förderung des wissenschaftlichen Lebens Einfluß auf Wissen, Können, Einsatzbereitschaft und Persönlichkeitsentwicklung der künftigen Fachärzte/Fachzahnärzte.

(3) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen Aufgaben der Weiterbildung erfüllt werden, sind verantwortlich für die ständige Verbesserung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

§ 6

Eigenverantwortung für die Weiterbildung

(1) Ärzte und Zahnärzte tragen für ihre Weiterbildung zum Erwerb der fachärztlich/fachzahnärztlichen Qualifikation eine hohe Eigenverantwortung. Sie sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gewissenhaft durchzuführen und nutzen die ihnen dafür gegebenen Möglichkeiten.

(2) Während der Weiterbildung streben Ärzte und Zahnärzte den Erwerb des akademischen Grades Dr. med. an. Zur Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation erfolgt auf Antrag für die Gesamtdauer der Weiterbildung eine Freistellung von der Arbeit bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Einrichtung. Die Weiterbildungsdauer verlängert sich um die Zeit der Freistellung.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in klinischen Fachrichtungen durchführen, können zur Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zusätzlich bis zu 1 Jahr in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung der Medizin arbeiten. Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in theoretisch-experimentellen oder hygienischen Fachrichtungen durchführen, können zusätzlich bis zu 1 Jahr in einer klinischen Fachrichtung tätig werden. Verlängert sich in diesem Zusammenhang die Weiterbildungszeit, wird nach bestandem Kolloquium rückwirkend ab Abschluß des 5. Weiterbildungsjahres Gehalt als Facharzt/Fachzahnarzt gezahlt.

(4) Im Interesse der medizinischen Wissenschaft und Praxis und der Unterstützung von Fachärzten und Fachzahnärzten in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung ist die Weiterbildung in einer zweiten Fachrichtung möglich und für bestimmte Fachrichtungen und Tätigkeiten besonders zu fördern. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Bezirksarztes, bei Ärzten und Zahnärzten in medizinischen Hochschuleinrichtungen des Rektors der Medizinischen Akademie oder des Prorektors für Medizin der Universität. Ärzte und Zahnärzte, die in Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR tätig sind, bedürfen der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Einrichtung. Die staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt setzt zusätzlich zur ersten Fachweiterbildung eine mindestens dreijährige Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung voraus. Das Gehalt wird während dieser Zeit nach der bereits erworbenen Qualifikation als Facharzt/Fachzahnarzt gezahlt.

§ 7

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wissenschaftlich befähigte Nachwuchskader sind in der Weiterbildung besonders zu fördern und in Forschungsaufgaben einzubeziehen. Hierzu erarbeiten die Weiterbildungsleiter individuelle Bildungsprogramme. Diese bedürfen der Bestätigung durch die zuständige zentrale Fachkommission.

§ 8

Dauer der Weiterbildung

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach dem Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertig-

keiten entsprechend dem Bildungsprogramm der jeweiligen Fachrichtung. Die Weiterbildung ist für alle Fachrichtungen frühestens nach 4 Jahren und spätestens nach 5 Jahren mit einem Kolloquium gemäß § 11 Abs. 1 abzuschließen. Den Antrag auf Durchführung des Kolloquiums stellt der Arzt/Zahnarzt in Weiterbildung.

(2) Die Weiterbildung ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach den Rechtsvorschriften besteht. Über weitere Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der zuständige Kreisarzt, bei Ärzten und Zahnärzten in medizinischen Hochschuleinrichtungen der Rektor der Medizinischen Akademie bzw. Prorektor für Medizin der Universität nach Stellungnahme des Weiterbildungsleiters. Bei Ärzten und Zahnärzten in Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR entscheidet der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(3) Sind die Ziele der Weiterbildung durch die Unterbrechung in 5 Jahren nicht zu erreichen, ist die Weiterbildung zu verlängern. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet auf Antrag des Weiterbildungsleiters die zuständige Fachkommission.

(4) Bei Schwangerschaft und Mutterschaft legt der Weiterbildungsleiter im Einvernehmen mit den Ärztinnen/Zahnärztinnen individuelle Förderungsmaßnahmen fest.

(5) Bei Teilbeschäftigung verlängert sich die Weiterbildung in Abhängigkeit von der Erfüllung des Bildungsprogramms bis zu 2 Jahren.

(6) Die Verlängerung bedarf einer schriftlichen Änderung des Qualifizierungsvertrages.

§ 9

Fachrichtungswechsel

Einem Wechsel der Fachrichtung vor Abschluß der Weiterbildung kann der Bezirksarzt auf Antrag des Arztes/Zahnarztes nach Stellungnahme des Weiterbildungsleiters zustimmen, wenn gesellschaftliche oder berechtigte persönliche Gründe vorliegen oder sich die Nichteignung für die erste gewählte Fachrichtung ergibt. Für die Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung werden Ergebnisse der bisherigen Weiterbildung, die den Anforderungen des Bildungsprogramms der neuen Fachrichtung entsprechen, berücksichtigt.

§ 10

Arbeitsvertrag während der Weiterbildung

(1) Der Arbeitsvertrag ist für die Dauer der Weiterbildung befristet abzuschließen. Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften über den Einsatz von Absolventen.

(2) Vor Beginn der Weiterbildung ist zwischen der Weiterbildungseinrichtung und dem Arzt/Zahnarzt ein Qualifizierungsvertrag gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. In dem Qualifizierungsvertrag sind Ziel, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung der Weiterbildung zu vereinbaren. Einzelheiten werden in einer Anweisung geregelt.

(3) Die Dauer der Weiterbildung in einer anderen Weiterbildungseinrichtung darf 3 Jahre nicht überschreiten.

(4) Zusätzliche Kosten während der Weiterbildung sind nach dem Reisekostenrecht zu erstatten. Dabei gilt die Durchführung der Weiterbildung in anderen Weiterbildungseinrichtungen als Abordnung im Sinne des Reisekostenrechts.

§ 11

Abschluß der Weiterbildung

(1) Zum Abschluß der Weiterbildung wird ein Kolloquium durchgeführt, in dem die Ärzte/Zahnärzte nachweisen, daß